

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen

Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung und Fondsmanagement)

1. Allgemeine Grundlagen der Auftragsausführung

Diese Ausführungsgrundsätze finden Anwendung, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus der Finanzportfolioverwaltung mit dem Kunden sowie der festgelegten Anlagerichtlinien für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräußern.

Im Rahmen unserer allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Interessen des Kunden haben wir als Vermögensverwalter sicherzustellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis Kosten für den Kunden erzielt wird.

Verfügungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen, über multilaterale Handelssysteme, außerhalb organisierter Märkte, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Wir haben unter Ziffer 2. für einzelne Gattungen von Finanzinstrumenten bestimmte einzelne Ausführungswege und Ausführungsplätze anhand der nachfolgenden Maßstäbe festgelegt:

- 1.** Preis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- 2.** Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- 3.** Abwicklung des Auftrages
- 4.** Geschwindigkeit und Qualität der Ausführung
- 5.** Umfang und die Art des Auftrages.

Die vorgenannten Kriterien, finden Berücksichtigung, werden jedoch nicht einzeln gewichtet. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten. Dabei gehen wir davon aus, dass der Kunde vorrangig den - unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Preis erzielen will.

Da Wertpapiere regelmäßig Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden wir vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigen, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, des Finanzinstruments sowie des Ausführungsplatzes berücksichtigt.

Sollte uns ein Kunde im Rahmen einer Vermögensverwaltung eine Weisung erteilen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind diesen Auftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen bestmöglich auszuführen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, werden wir diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

Dürfen wir uns im Rahmen der Vermögensverwaltung des Instruments der Blockorder bedienen, so sind wir im Rahmen der Ausführung dieses Auftrages frei in der Wahl des Ausführungsweges.

Wir werden diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn wir von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhalten, die dazu führt, dass an den vorgesehenen Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

2. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

Mit der Ausführung der Aufträge in den folgenden Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung, beauftragen wir grundsätzlich die entsprechende Depotbank, die der Kunde aufgrund seiner persönlichen Präferenzen ausgewählt hat.

a) Aktien und ETFs

Aktien von Emittenten mit Heimatbörse Deutschland: Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra, bzw. an der einer inländischen Regionalbörse oder einer elektronischen Handelsplattform soweit Kursstellung, Liquidität und Kosten dafür sprechen.

Aktien von Emittenten mit ausländischer Heimatbörse: Der Auftrag wird an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich oder sinnvoll, wird von uns ein alternativer Börsenplatz gewählt. Ist die ausländische Heimatbörse aufgrund der Zeitverschiebung geschlossen, kann auf eine andere Börse bzw. eine elektronische Handelsplattform ausgewichen werden.

Exchange Traded Funds (ETFs): Ausführung auf Xetra, bzw. auf einer elektronischen Handelsplattform soweit Kursstellung, Liquidität und Kosten dafür sprechen.

Sollen oder müssen Aufträge von Investmentfonds unverzüglich ausgeführt werden, werden diese über deutsche Regionalbörsen oder eine elektronische Handelsplattform ausgeführt werden.

b) Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best-Execution.

Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließen wir grundsätzlich als Festpreisgeschäft ab. Dabei richtet sich der Preis nach dem Nettoinventarwert zzgl. eines Agios, dessen Höhe maximal dem von dem Emittenten bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht. Aufträge zur Rückgabe nehmen wir zur Weiterleitung an die Emittenten bzw. deren Depotbank entgegen.

Sollen oder müssen Aufträge von Investmentfonds unverzüglich ausgeführt werden, können diese über deutsche Regionalbörsen oder eine elektronische Handelsplattform ausgeführt werden.

c) Zertifikate / Optionsscheine

Instrumente mit inländischer Heimatbörse: Ausführung an der inländischen Heimatbörse oder elektronischen Handelsplattform

Instrumente mit ausländischer Heimatbörse: Ausführung an der ausländischen Heimatbörse oder elektronischen Handelsplattform

Für alle Zertifikate / Optionsscheine gilt, dass sofern an der Heimatbörse keine aktuelle Kursstellung erfolgt, wird ein alternativer Ausführungsweg (vorzugsweise über den Emittenten des Instrumentes) gewählt.

d) variabel- und festverzinsliche Wertpapiere

Variabel- und festverzinsliche Wertpapiere werden insbesondere bei wertmäßig kleineren Ordergrößen direkt über die jeweilige Heimatbörse gehandelt. Wertmäßig größere Orders werden außerhalb geregelter Märkte gehandelt.

e) Finanzderivate

Hierunter fallen Termingeschäfte, die nach standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden (Futures und Options/F&O-Geschäfte) oder die außerbörslich (Over-the-Counter/OTC-Geschäfte) individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

3. Auswahl von Depoteinrichtungen

Die Kontor Stöwer Asset Management GmbH schlägt dem Kunden aus dem Kreis der „bevorzugten Depotbanken“ diejenige Depotbank und individuelle Konditionsvereinbarung der Depotbank vor, die unter Berücksichtigung der bei Vertragsabschluss vorgesehenen Anlagerichtlinie und des Anlagebetrages die voraussichtlich kostengünstigste Gesamtausführung verspricht. Diese Vorauswahl erhebt keinen Anspruch einer vollständigen Markterhebung.

Trier, im Januar 2018
Kontor Stöwer Asset Management GmbH

Ich stimme diesen Ausführungsgrundsätzen sowie der Ausführung von Aufträgen auch außerhalb organisierter Märkte, organisierter Handelssysteme oder multilateraler Handelsplätze zu:
